Friedwald bekommt ein Regelwerk

Der Hauptausschuss der Stadt Naila legt dem Stadtrat den Entwurf einer Satzung für den neuen Waldfriedhof vor. Diese regelt alles von Gebühren bis hin zum Winterdienst.

Von Manfred Köhler

Naila – Der Nailaer Hauptausschuss hat bei seiner Sitzung am Montagabend dem Stadtrat empfohlen, den Entwurf einer Friedhofssatzung für den städtischen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald zu beschließen. Die Satzung regelt unter anderem Bestattungsvorschriften, etwa die Gestaltung und die Pflege der Grabstätten betreffend.

Bürgermeister Frank Stumpf rekapitulierte die bisherigen Beschlüsse zum Wald- und Naturfriedhof in Naila und erklärte das Modell der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Issigau, wo ebenfalls ein Wald- und Naturfriedhof entsteht. Beide Friedhöfe seien private Dienstleister, die die Firma Reitzensteiner Land- und Forstwirtschafts GmbH in Issigau einheitlich bewirtschaften. „Das bauplanungsrechtliche Verfahren ist abgeschlossen“, berichtete der Bürgermeister. „Die Friedhofsfläche wird derzeit hergerichtet. Der Friedhof könnte zum 1. Januar in Betrieb gehen.“

Zuvor aber sei es erforderlich, dass der Stadtrat Naila die Benutzung der Einrichtung mit einer Friedhofssatzung regele. Der Satzungsentwurf sehe unter anderem vor, den neuen Friedhof getrennt von den anderen Bestattungseinrichtungen der Stadt Naila als eigenständige Einrichtung zu führen. „Das bedeutet, dass wir die Nutzungsgebühren für diesen Friedhof gesondert kalkulieren“, erklärte Stumpf. Das sei auch wegen der interkommunalen Zusammenarbeit mit Issigau nötig.

Der Wald- und Naturfriedhof sei ein naturnaher Wald, dessen Zustand erhalten bleiben solle. Grabeinfassungen und Grabschmuck im herkömmlichen Sinne seien deshalb nicht vorgesehen. Jeder Verstorbene bekomme eine kleine Namenstafel. Anonyme Gräber seien ausgeschlossen. Möglich seien Freundschafts- und Familiengrabstätten, Einzel- oder Partnergrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten. Zur Auswahl stehen jeweils junge, mittlere, alte Bäumen und Findlinge. Sollte ein Baum Schaden nehmen, zum Beispiel durch Sturm, wird er durch einen adäquaten Baum ersetzt.

Paul-Bernhard Wagner wollte wissen, ob auf dem zentralen Gedenkplatz des Friedhofs ein Kreuz aufgestellt werde. Der Bürgermeister bejahte das. Auch andere Religionen seien zugelassen, wie Hannsjürgen Lommer erfragte.

> *„Bei zu hohen Schneeverwehungen kann die Stadt den Friedhof schließen.“*
> **Frank Stumpf, Nailaer Bürgermeister**

Adolf Markus nahm auf den Satzungspunkt „Entwidmung von Gräbern“ Bezug und wollte in diesem Zusammenhang wissen, warum ein Grab auf dem bestehenden Friedhof aufgegeben werden musste, obwohl die Angehörigen es nach 20 Jahren ankaufen wollten. Angelika Waldeck antwortete, der Grund sei der Bau eines Weges gewesen.

Außerdem sprach Adolf Markus das Thema Schneeräumung im Winter an. Bürgermeister Frank Stumpf antwortete, der Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Naila werde auf den Hauptwegen geräumt, die Wege zu den Gräbern seien dann auf eigene Verantwortung der Besucher begehbar. Bei zu hohen Schneeverwehungen könne der Friedhof auch geschlossen werden.

Wird es jemanden geben, der den Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Naila im Winter von Schnee befreit? Auch darüber sprachen die Räte während der jüngsten Sitzung des Hauptausschusses. *Foto: Köhler*

Die Satzung

Wie Angelika Waldeck während der jüngsten Sitzung des Nailaer Hauptausschusses erläuterte, wurden die in der Satzung enthaltenen Gebührensätze unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Bürgermeister Frank Stumpf sagte, auf Anregung der Bewirtschafter Dr. Constantin Freiherr von Reitzenstein und Franz Freiherr von Rotenhan würde man gerne darauf verzichten, eine Nutzungsgebühr für die sogenannten Engelsgräber zu erheben. Diese sind vorgesehen für Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres. Für sie würde ein Betrag von jeweils 120 Euro anfallen. Der Stadtrat muss nun entscheiden, ob diese Gebühr in der Satzung enthalten sein soll oder nicht. Der Satzungsentwurf unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Grabstätten und Bäumen. So ist für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante „Junger Baum“ für zwölf Grabstätten und eine Laufzeit von 60 Jahren eine Gebühr von 4400 Euro vorgesehen. Die Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes für einen Einzel- oder Partnerbaum soll bei zwei Grabstellen und einer Laufzeit von 40 Jahren 2900 Euro betragen.